

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wohnraumproblematik in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 10.07.2019 - Drs. 18/4348
an die Staatskanzlei übersandt am 15.08.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Lage auf dem niedersächsischen Wohnungsmarkt ist zunehmend angespannt. Immer mehr Familien, aber auch alleinstehende Personen in Single-Haushalten, Studenten oder verwitwete ältere Menschen finden insbesondere in Ballungsgebieten kaum noch angemessenen und/oder bezahlbaren Wohnraum. Die bereits vorher schon angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt wurde unter anderem durch den Zuzug von Migranten seit dem Jahr 2015 weiter verschärft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auch in Niedersachsen gibt es vielerorts angespannte Wohnungsmärkte. Das gilt vor allem für die Großstädte und Ballungsräume, die Universitätsstädte und die wirtschaftlich starken Regionen. Sie sind für viele Menschen hochattraktiv, denn dort gibt es eine umfassende Infrastruktur, Bildungseinrichtungen und Arbeitsplätze. Hinzu kommen die demographischen Veränderungen. Die Gesamtbevölkerung wächst auch auf Grund von Zuwanderung. Die Nachfrage nach kleineren, altersgerechten und barrierefreien Wohnungen steigt, weil die Zahl der Seniorinnen und Senioren stark wächst, wodurch die Anzahl der Haushalte zunimmt.

Die Landesregierung hat im Rahmen des „Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen“ der sozialen Wohnraumförderung einen neuen Schub gegeben und erhebliche Mittel dafür bereitgestellt, um neuen Wohnraum für Menschen mit niedrigem Einkommen zu schaffen.

- 1. Wie haben sich seit 2014 in Niedersachsen die Zahlen der sich zusätzlich zu Migranten mit positivem Asylbescheid hier aufhaltenden, unmittelbar ausreisepflichtigen, latent ausreisepflichtigen und geduldet ausreisepflichtigen Personen, der asylunberechtigten Schutzsuchenden mit zeitlich befristetem Aufenthaltstitel, der asylunberechtigten Schutzsuchenden mit zeitlich unbefristetem Aufenthaltstitel, der Personen mit Aufenthaltsgestattung sowie der Personen ohne Aufenthaltstitel entwickelt (bitte einzeln und nach Jahren aufschlüsseln)?**

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Fragestellung teilweise Fallgruppen benennt, die nicht den gesetzlichen Begrifflichkeiten entsprechen und für die es dementsprechend keine klar umrissenen Definitionen gibt. Daher ist insoweit auch keine Zuordnung zu den im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten möglich. Die Beantwortung beschränkt sich daher auf die eindeutig zuzuordnenden Fallgruppen und stellt nachfolgend die Anzahl der Geduldeten, Gestatteten und der Personen ohne Aufenthaltsrecht dar.

Speichersachver- halt/Stichtag	31.12.20 14	31.12.20 15	31.12.20 16	31.12.20 17	31.12.20 18	31.07.20 19
Ausländer mit Aufent- haltsgestattung	13.642	26.965	55.346	31.078	27.828	26.672
Geduldete	12.351	14.861	15.269	16.536	17.551	18.179
Ohne Aufenthaltsrecht	17.591	51.130	38.699	30.158	27.326	26.127

2. Wie haben sich im gleichen Zeitraum wie in Frage 1 die Zahlen nachziehender Familienangehöriger von Schutzsuchenden jeglichen Aufenthaltsstatus entwickelt (bitte nach Jahren einzeln aufschlüsseln)?

Zu Inhaberinnen und Inhabern einer Duldung oder einer – für die Dauer des Asylverfahrens gültigen – Aufenthaltsgestattung lässt das Aufenthaltsrecht keinen Familiennachzug zu. Insoweit existieren hierzu auch keine statistischen Angaben.

Hinsichtlich bestehender Aufenthaltstitel enthält das vom Bundesverwaltungsamt geführte und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde beaufsichtigte AZR keine Angaben über die Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel in bestimmten Zeiträumen, sondern bildet nur den zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen Bestand an Aufenthaltstiteln ab.

Im Bereich der Familienzusammenführung differenzierte das AZR bis Anfang dieses Jahres allenfalls danach, ob es sich um Familienangehörige deutscher oder ausländischer Staatsangehöriger handelte. Die nachfolgenden Zahlen für die Jahre 2014 bis 2018 beziehen sich insoweit auf den Familiennachzug ausländischer Staatsangehöriger nach Deutschland insgesamt.

Tabelle: **Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen in Niedersachsen**
(Quelle: AZR, Datenabruf am 21.08.2019)

a) Stichtag 31.12.2014	
Insgesamt	49.693
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Ehegattennachzug zu Deutschen)	15.422
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.350
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	9.201
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	3
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	24
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	211
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	6.431
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	1.445

nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	164
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis o. Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	310
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	769
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.809
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	28
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	3.241
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	151
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	8.732
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	56
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	346

b) Stichtag 31.12.2015	
Insgesamt	50.658
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	15.203
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.343
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	9.607
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	19
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	28
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	320
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	6.973
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	4.654
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	263

nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis o. Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	381
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	441
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	1.008
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	12
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	1.893
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	158
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	7.807
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	118
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	430

c) Stichtag 31.12.2016	
Insgesamt	54.935
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	15.122
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.343
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	9.926
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	21
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	23
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	406
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	8.173
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	8.518
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	349
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis o. Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	473

nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	223
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	607
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	1.046
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	170
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	7.572
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	347
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	615

d) Stichtag 31.12.2017	
Insgesamt	60.397
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	14.910
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.298
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	10.274
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	19
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	21
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	513
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	9.601
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	11.955
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	423
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis o. Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	599
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	95
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	427

(Kindesnachzug im Familienverband)	
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	1
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	655
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	164
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	7.999
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	718
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	725

e) Stichtag 31.12.2018	
Insgesamt	63.178
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	14.953
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.240
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	10.560
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	23
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	20
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	654
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	10.617
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	12.957
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	542
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis o. Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	596
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	51
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	332
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	430

nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	124
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	8.716
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	729
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	634

Seit Anfang dieses Jahres differenziert das AZR die zum Familiennachzug erteilten Aufenthaltserlaubnisse auch danach, ob der Familiennachzug zu in Deutschland lebenden anerkannten Schutzberechtigten erfolgte (diese Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle in kursiver Schrift).

f) Stichtag 31.07.2019	
Insgesamt	63.722
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	15.151
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.191
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	10.710
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	23
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	21
<i>nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)</i>	39
<i>nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)</i>	1.202
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	953
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	1.807
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	7.522
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	8.866
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	432
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG	517

(Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU)	
<i>nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)</i>	37
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	407
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	298
<i>nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)</i>	1.725
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	509
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	555
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	293
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	307
nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	39
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	357
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	119
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	9.184
<i>nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)</i>	590
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	538
<i>nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)</i>	114
<i>nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)</i>	178
<i>nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)</i>	38

Bei dem unbefristeten Aufenthaltstitel „Niederlassungserlaubnis“ ist zu berücksichtigen, dass das Aufenthaltsgesetz zwar für einige Personengruppen eine spezielle Rechtsgrundlage vorsieht (bspw. in § 28 Abs. 2 AufenthG für Angehörige von Deutschen), ansonsten aber Angehörige anerkannter Flüchtlinge hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht anders behandelt als andere sich rechtmäßig für andere Zwecke (wie bspw. zur Erwerbstätigkeit) hier aufhaltende Ausländerinnen und Ausländer auch.

Die Gesamtzahl erteilter Niederlassungserlaubnisse lässt daher keinen Rückschluss darauf zu, wie groß daran der Anteil jener ist, die ursprünglich im Wege des Familiennachzugs zu ihren in Deutschland lebenden anerkannten Schutzberechtigten nachgezogen waren. Da sich die im Ausländerzentralregister dargestellten Angaben – mit wenigen Ausnahmen – daher auf alle Gruppen drittstaatsangehöriger Ausländerinnen und Ausländer beziehen, die am jeweiligen Stichtag im Besitz einer Niederlassungserlaubnis waren, wird auf deren Darstellung verzichtet.

3. In jeweils welchem Umfang erfolgte seit 2014 die Unterbringung in Sammelunterkünften und in am Wohnungsmarkt verfügbar gewesenem Wohnraum von

Nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz (AufnG) sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Städte Hannover und Göttingen im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Unterbringung zuständig. Als örtliche Kostenträger können die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe heranziehen (§ 2 Abs. 3 AufnG). Sofern die Kommunen im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Unterbringung in Sammelunterkünften ausgestalten, endet eine solche Wohnverpflichtung für anerkannte Asylberechtigte (§ 53 Abs. 2 AsylG). Für diese kommt daher die weitere Unterbringung in Sammelunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Betracht. Im Übrigen unterliegen diese im Falle der Hilfebedürftigkeit dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs. Dabei sehen die amtlichen Statistiken nach dem SGB II und SGB XII eine Datenerhebung zur Unterbringungsform nicht vor, zumal bei der Leistungsgewährung allein der individualrechtliche Anspruch auf Leistungen der Unterkunft und Heizung entscheidungserheblich ist; die Art der Unterkunft spielt dabei keine Rolle.

Zu der vorgenannten bestehenden Zuständigkeit der Unterbringung in Sammelunterkünften im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes führt das Land keine laufenden gesonderten Erhebungen in den Kommunen durch, sodass die erfragten Daten nicht unmittelbar verfügbar waren. Vor diesem Hintergrund war eine Abfrage zur Unterbringung in Sammelunterkünften bei den Kommunen erforderlich.

Da die Personengruppe der anerkannten Asylberechtigten im Sinne der Fragestellung nicht näher differenziert wird, wurde zur Abfrage an die örtlichen Träger angenommen, dass damit sämtliche Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG gemeint sind.

47 kommunale Kostenträger, die für die Unterbringung und Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig sind, wurden befragt. Dabei wurden jeweils die Daten zu den Stichtagen am 31. Dezember eines jeweiligen Jahres als maßgeblich angesehen, da aufgrund kurzfristiger Änderungen der Gegebenheiten, z. B. durch Neubelegungen und häufigen Belegungswechsel, Aussagen über Belegungen von Sammelunterkünften stets nur eine Momentaufnahme zu einem gewählten Zeitpunkt wiedergeben können. 40 kommunale Kostenträger haben eine Rückmeldung erteilt.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen lassen sich folgende Aussagen zu den jeweiligen erfragten Personengruppen treffen:

a) anerkannten Asylberechtigten sowie

27 Kommunen teilten mit, dass ihnen oder ihren kreisangehörigen Gemeinden eine fristgemäße Beantwortung der Abfrage, eine Auswertung der abgefragten Daten oder eine Aufbereitung der Daten im Sinne der Fragestellung nicht möglich war.

13 Kommunen gaben folgende Daten für die seit 2014 erfolgte Unterbringung in Sammelunterkünften an:

Stichtag	Anzahl der Personen in Sammelunterkünften
31.12.2014	185
31.12.2015	357
31.12.2016	1.993
31.12.2017	2.505
31.12.2018	1.843
31.07.2019	1.682

b) dem in den Fragen 1 und 2 beschriebenen Personenkreis (bitte a) und b) nach Jahren einzeln aufschlüsseln)?

Zu dieser Personengruppe teilten 12 Kommunen mit, dass ihnen oder ihren kreisangehörigen Gemeinden eine fristgemäße Beantwortung der Abfrage, eine Auswertung der abgefragten Daten oder eine Aufbereitung der Daten im Sinne der Fragestellung nicht möglich war.

28 Kommunen gaben folgende Daten für die seit 2014 erfolgte Unterbringung in Sammelunterkünften und in am Wohnungsmarkt verfügbar gewesenen Wohnraum an:

Stichtag	Anzahl der Personen in			
	Sammelunterkünften	Wohnungen		
		des freien Wohnungsmarktes	die gemeindeeigen sind	ohne Zuordnung, ob gemeindeeigen oder vom freien Markt
31.12.2014	3.017	2.893	499	7.144
31.12.2015	7.917	6.383	877	19.047
31.12.2016	7.303	5.917	1.004	16.957
31.12.2017	5.646	4.409	1.713	10.589
31.12.2018	5.437	3.609	1.477	9.726
31.07.2019	5.320	3.581	1.326	9.786

4. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zur Entspannung der Situation auf dem Wohnungsmarkt?

Nachdem auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge sichergestellt worden ist, dass dem Sondervermögen „Wohnraumförderfonds“ des Landes 400 Millionen Euro als Einnahmen zufließen, hat die Landesregierung zum 1. Juli 2019 neue Förderrichtlinien zur sozialen Wohnraumförderung mit attraktiven Förderkonditionen in Kraft gesetzt. Damit wurde ein wichtiges Vorhaben der Landesregierung umgesetzt. Gefördert wird die Schaffung von belegungs- und mietgebundenem Wohnraum für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen. Auf diese Weise soll insbesondere das Angebot an preisgünstigem Mietwohnraum ausgeweitet und zur Entspannung der Wohnungsmärkte im preisgünstigen Segment beigetragen werden. Die Landesregierung plant, die Finanzierung der Wohnraumförderung zu verstetigen und hat für diese Zwecke in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 jährlich rund 40 Millionen Euro für Zuweisungen an den Wohnraumförderfonds vorgesehen.

Mit den neuen Förderrichtlinien setzt die Landesregierung eine grundlegende Empfehlung des „Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen“ um, in dem mehr als 60 Akteure aktiv mitwirken. Einen weiteren Handlungsschwerpunkt setzt das zuständige Fachministerium derzeit bei der Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren. Zudem ist ein Gesetzentwurf geplant, der für einen bestimmten Zeitraum einige bauordnungsrechtliche Erleichterungen zum Bauen im Bestand vorsieht. Das zuständige Fachministerium wird in Kürze zudem die Empfehlung des Bündnisses zu den Stellplatzregelungen umsetzen.

Darüber hinaus ist der Landesregierung bekannt geworden, dass unredliche Vermieterinnen und Vermieter in Niedersachsen die Notsituation und die Unerfahrenheit von Zuwanderinnen und Zuwanderern ausnutzen, um diese zu unangemessen hohen Mieten unzumutbaren Wohnverhältnissen in sogenannten Schrottimmobilien auszusetzen. Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetzes wird die Landesregierung für den notwendigen Rechtsrahmen sorgen, damit die Gemeinden gezielt gegen solche unlauteren Vermietungspraktiken vorgehen können. Dadurch werden insbesondere Neuankömmlinge, die mit dem Mietrecht und der Wohnungsmarktsituation in Niedersachsen noch wenig vertraut sind, besser vor Ausbeutung und menschenunwürdigen Wohnverhältnissen geschützt.

Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Notsituation und die mangelnde Rechtskenntnis vieler zugewanderter Wohnungsuchender ausgenutzt wird, um von ihnen erhebliche finanzielle Gegenleistungen für die Vermittlung von Mietverträgen über Wohnräume entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage Nr. 13 in LT-Drs. [17/6785](#) verwiesen.